

RS Vwgh 1987/7/2 87/09/0044

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1987

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §26 Abs2;

AuslBG §28 Abs3;

VwRallg;

Rechtssatz

Die Benennung des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses in der Anzeige des Arbeitgebers enthebt die Behörde nicht der Verpflichtung zu prüfen, wann das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090044.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at